

zur vollen Entfaltung und höchsten Effektivität verhel-
fen. Alle gerichtlichen Entscheidungen wie die gesamte
Tätigkeit der Gerichte überhaupt müssen den neuen,
von der 9. Plenartagung des Zentralkomitees der SED
gesetzten Maßstäben entsprechen. Das gründliche Stu-

dium dieser Dokumente und ihre schöpferische Ver-
wirklichung sind die Voraussetzung dafür, daß wir eine
solche Qualität der Strafrechtsprechung erreichen, die
den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen
Systems des Sozialismus entspricht.

Zur Diskussion

Prof. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zum System des Geschmacksmusterrechts und zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf diesem Gebiet

Bemerkungen zum Beschluß des Obersten Gerichts vom 8. August 1968 — 2 Wz 2/68 — (NJ 1968 S. 605)

Das Patentgericht (BG Leipzig) und — in zweiter In-
stanz — das Oberste Gericht haben in einem Ge-
schmacksmusterrechtsstreit zu Fragen Stellung genom-
men, deren Beantwortung für das gegenwärtige System
des Rechtsschutzes für schöpferische Leistungen der
Formgestaltung sehr aufschlußreich ist. Die ökonomische
und kulturpolitische Bedeutung der industriellen Form-
gestaltung rechtfertigt es, sie als einen immer mehr in
das Blickfeld der sozialistischen Wirtschaftsplanung
und -leitung tretenden Faktor des wissenschaftlich-
technischen Fortschritts, des Kampfes um die Erreichung
von Weltspitzenleistungen der industriellen Produktion
zu bezeichnen. Der gesellschaftliche Konflikt, zu dessen
Klärung die beiden gerichtlichen Entscheidungen er-
gangen sind, steht deshalb in unmittelbarem Zusam-
menhang mit den Bemühungen aller sozialistischen
Warenproduzenten, den Anteil der industriellen Form-
gestaltung als Produktivkraft bei der Entwicklung eines
maximalen Gebrauchswerts und der Steigerung der
Qualität industrieller Erzeugnisse zu erhöhen.

Entstehung und Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes

Für das System des in der DDR geltenden Geschmacks-
musterrechts — Geschmacksmustergesetz vom 11. Januar
1876 (RGBL. S. 11) — ist bereits die vor Anmeldung und
Hinterlegung des Musters bestehende Rechtslage auf-
schlußreich.

Das Oberste Gericht macht mit Recht auf den für die
industrielle Produktion sehr wichtigen Umstand auf-
merksam, daß das volle Schutzrecht für den Urheber
bzw. den Betrieb¹ erst entsteht, wenn das Muster beim
Patentamt zur Eintragung in das Musterregister ange-
meldet und — in einem Exemplar oder einer Abbildung
— niedergelegt worden ist (§ 7 Abs. 1 GeschmMG) und
wenn auch die materiellen Schutzvoraussetzungen (Neu-
heit und Eigentümlichkeit des Erzeugnisses — § 1 Abs. 2
GeschmMG) vorliegen.

Vor Anmeldung und Niederlegung genießen Urheber
bzw. Betrieb aber schon einen beschränkten Rechts-
schutz. Das Oberste Gericht bezeichnet dieses be-
schränkte Recht als sog. immaterielles Recht. Das ist in
mehrfacher Hinsicht irreführend. Die bürgerliche Rechts-
lehre — nur sie ist es, die diesen Begriff verwendet —
benutzt die Bezeichnung lediglich als Abkürzung für
„Immaterialgüterrecht“ oder „Recht an einem Imma-
terialgut“ im Sinne der bekannten, für den gesamten
Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und für das

Urheberrecht entwickelten Theorie Kohlers: Die
schöpferische Leistung, an die das Gesetz staatlichen
Rechtsschutz knüpft, wird als Immaterialgut, als ein
privateigentumsähnliches Vermögensobjekt charakteri-
siert, hinsichtlich dessen eigentumsähnliche Befugnisse
oder Anwartschaftsrechte bestehen².

Die Bezeichnung „immaterielles Recht“ ist für sozia-
listische Verhältnisse der Förderung und des Schutzes
schöpferischer Leistungen auf dem Gebiet der Form-
gestaltung — wie auch auf anderen Gebieten des ge-
werblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts —
nicht geeignet, das Wesen des mit der staatlichen An-
erkennung solcher Leistungen verbundenen subjektiven
Rechts im allgemeinen zum Ausdruck zu bringen³.
Ebensowenig ist sie geeignet, den besonderen Charakter
des beschränkten Rechts des Gestalters bzw. des Betrie-
bes vor Anmeldung und Niederlegung des Musters zu
kennzeichnen. Selbst in der bürgerlichen Rechtslehre
wird unterschieden zwischen dem lediglich durch allge-
meine Bestimmungen (z. B. § 823 BGB) geschützten
Immaterialgüterrecht⁴ und dem durch Erfüllung der
Anmeldeförmlichkeiten oder durch die Patenterteilung
voll zur Wirkung gelangten, d. h. durch die Spezial Vor-
schriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts-
schutzes gewährleisteten Immaterialgüterrecht⁵.

Die vom Obersten Gericht gewählte Bezeichnung „im-
materielles Recht“ verleitet aber auch unnötigerweise
zu der Vorstellung, es solle ein Gegensatz zum Begriff
des materiellen Rechts zum Ausdruck gebracht werden.
Denn ein materielles Recht im Sinne unseres allge-
meinen juristischen Sprachgebrauchs ist auch das be-
schränkte, mit der Schaffung des Musters kraft § 1
GeschmMG begründete Recht des Gestalters. Ähnlich
dem sog. Recht auf das Patent im Erfinderrecht⁶ ist es
seinem Wesen nach ein Anwartschaftsrecht: Es begrün-
det für den Gestalter oder den Betrieb den Anspruch
darauf, unter Hinweis auf die Urheberschaft durch An-
meldung und Niederlegung des Musters zum vollen
Rechtsschutz gegen Nachbildung im Sinne der §§ 5 und 6
GeschmMG zu gelangen. Dieses Interimsrecht bietet sei-
nem Wesen nach nur einen relativ schwachen Schutz
der Urheberschaft, im Grunde genommen nur gegen

2 vgl. Püschel, „Die Theorie vom geistigen Eigentum in der
Entwicklung des bürgerlichen Urheberrechts“, Staat und Recht
1967, Heft 5, S. 761 f.

3 vgl. Püschel, a. a. O., S. 767 ff.

< In diesem Sinne verwendet z. B. Furier, Das Geschmacksmustergesetz (Kommentar), München/Köln/(West-)Berlin 1956,
S. 227, für das beschränkte Recht den Begriff des „allgemeinen
Immaterialgüterrechts“.

5 Vgl. Furier, a. a. O., S. 21 ff., wo bei den dort dargelegten
bürgerlichen Lehrmeinungen von technischen Schutzrechten
und dem — vollendeten — Geschmacksmusterrecht als Im-
materialgüterrechten die Rede ist.

6 Zum Recht auf das Patent gemäß § 5 PatG vgl. Erfinder- und
Neuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin
1968, Band I, S. 198 ff.

1 Nach § 2 GeschmMG gilt bei solchen Mustern und Modellen,
die von angestellten Formgestaltern in Erfüllung ihrer Arbeits-
pflichten für ihren Betrieb hergestellt werden, dieser Betrieb
als Urheber der Muster und Modelle, wenn durch den Arbeits-
vertrag nichts anderes bestimmt ist. Diese Bestimmung schafft
damit die Vermutung einer arbeitsrechtlichen Übertragung des
Urheberrechts auf den Betrieb.